

Das Verhältnis Hermetschwils zu seiner geistlichen und weltlichen Obrigkeit

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **80 (1968)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Grund einer dem Kloster einmalig ausgezahlten Einkaufssumme sich das Recht auf Wohnung und Unterhalt im Kloster erwarben. Der älteste mir bekannte Pfrundvertrag datiert von 1482¹⁰¹. Die ehemalige Magd Ita Furrer erwarb sich durch Zahlung von 40 ⷑ und 1 gl jährlicher Gült das Anrecht auf eine Bettstatt und einen Winkel im Dorment (Schlafsaal). Der Unterhalt bestand in jährlich 5 Mütt¹⁰² Kernen fürs Brot, 4 ⷑ für Fleisch und Wein, 1 gl für Salz und Butter, 1 Mütt Fasmus¹⁰³, 1 Mütt Haber- und Kernenmehl zu gleichen Teilen für die Fastenzeit, etwas Obst und Zwiebeln. Das Kloster seinerseits erwarb sich mit dem Vertrag das Anrecht auf die Hinterlassenschaft Itas, hatte auch eventuelle Schulden mitzuübernehmen. Aus dem 17./18. Jh sind einige wenige Pfründnerinnen bezeugt, die genaue Zahl kann nicht eruiert werden. Einmalig war der 1625 aufgestellte Pfrundvertrag¹⁰⁴. Mit 1000 Gulden in Gold und 100 Münzgulden kaufte sich nach Vollendung seiner Arbeit der den Klosterbau leitende Schwyzer Zimmermeister Joachim Holzwart zusammen mit seiner Frau ein. Seine «Herberg» wurde das «kleine Stübli im Knechtenhaus».

III. Das Verhältnis Hermetschwils zu seiner geistlichen und weltlichen Obrigkeit

Vorsteher der Nonnen in Muri war seit den Tagen, da sich die Schwestern von Berau in die Obhut des Männerklosters begeben hatten, der Abt von Muri. Über ihnen stand auch der Propst, vom Abt für die Fürsorge um den Unterhalt der Frauen bezeichnet¹. Dieses Verhältnis hatte mit der Versetzung des Frauenkonventes an die Reuß keine Änderung erfahren. Es mochte dem Abt aber – in Anbetracht der Entfernung der Frauen – angebracht erschienen sein, einem möglichen Streben nach Unabhängigkeit vom Männerkloster zuvorzukommen. Am 29. Februar 1244 erhielt er von Bischof Heinrich von Konstanz die schriftliche Bestätigung seiner

¹⁰¹ Schriften und Verträge der Closterfrauen, Nr. 29, S. 444 (Archiv Hermetschwil).

¹⁰² Angabe der Hohlmaße siehe Anhang 1.

¹⁰³ Fasmus: Schmalsaat (Bohnen, Gerste, Weizen usw).

¹⁰⁴ Schriften und Verträge, S. 446.

¹ AM 60: «... sed a solo abbate et preposito qui eis prelati fuerint, earum vita et religio ordinetur.»

bisher geübten Macht, die Nonnen in Zeitlichem und Geistlichem zu leiten².

Differenzierter mußte das Verhältnis zwischen Muri und Hermetschwil werden, als um das Jahr 1300 das Frauenkloster den ihm von Muri übergebenen Grund- und Güterbesitz selber zu verwalten begann³. Der Abt behielt seine Obernstellung auch in wirtschaftlicher Hinsicht in eingeschränkter Form bei. Der von ihm ausgeübten Muntherrschaft über die Frauen entspricht sein Auftreten als «Pfleger», als «Schirmherr» der Frauen in Prozessen⁴, wichtige Lehenbriefe werden auch von ihm mitgesiegelt⁵, Verkäufe von «Stiftungsgut», Gütern, die Muri dem Frauenkloster aus seinem Besitz übermacht hatte, dürfen nur mit Wissen und Einwilligung des Abtes verkauft werden⁶. Seit dem 15. Jh sind uns die jährlichen Abrechnungen der Meisterin und Speichermeisterin über Klosterhaushalt und Güterbesitz vor dem Abt überliefert⁷. Sicher hatten auch schon vorher, seit der Übernahme der eigenen Ökonomie, Jahrrechnungen dem Abt vorgelegt werden müssen.

Geistlicher Oberer blieb der Abt hingegen in uneingeschränktem Masse. Seit dem 16. Jh finden sich in den Urkunden auch weltlichen Inhalts die Titel «Visitor», «Visitor und Oberherr» der Konventfrauen⁸. Neben dem Visitationsrecht stand dem Abt auch allein die Einsetzung der Meisterin, nach 1636 der Äbtissin in ihr Amt zu. Die Meisterinnen- wie die Äbtissinnenwahl fand in Hermetschwil durch den Frauenkonvent, d.h. durch die allein stimmberechtigten Chorfrauen statt⁹. Die Anwesenheit

² UB Zürich, II, 103 ff: «... ita tamen, quod abbas monasterii Murensis, qui pro tempore fuit, collegium monialium eiusdem loci in temporalibus et spiritualibus gubernet secundam regulam ordinis Benedicti.»

³ Vgl. S. 25, 76.

⁴ UBH 18, 108, 132–182, die meisten Prozesse Meisterin von Grüths wurden von ihrem Ammann in ihrem Namen geführt oder vom Landschreiber als ihrem «Anwalt», selten trat sie an der Tagsatzung persönlich mit «Beistand» des Landschreibers als Klägerin auf. Es bestand auch die Möglichkeit, daß der Abt dem Kloster einen «Beistand» verordnete (UBH 132).

⁵ UBH 27, 162 u. a. a.

⁶ UBH 19, 93; UB Aarau 275; UB Bremgarten 144, 195, 172.

⁷ Die ältesten Rodel aus dem 15. Jh sind die Ende des 17. Jhs zusammengebundenen «Usgab und Innamb Rodel» von 1483 an mit Lücken bis 1563 führend, im Archiv Hermetschwil.

⁸ UBH 131, 162 u. a. a.

⁹ Ausgeschlossen waren die Novizinnen, die erst vor der Profeß standen, sowie die Laienschwestern.

des Abtes war Erfordernis¹⁰. Er vollzog – meist einige Wochen nach der Wahl, selten im Anschluß an sie, im Falle der Äbtissinnen Küng und Reding erst nach dem Tode ihrer Vorgängerinnen – die kirchliche Weihe (Benedictio). Die Einsetzung in ihr Amt als Vorsteherin erfolgte ebenfalls durch den Abt mit der Schlüssel- und Siegelübergabe¹¹.

Die Muntherrschaft des Abtes machte sich auch im Verkehr des Frauenklosters mit seinen weltlichen Obern bemerkbar. Obwohl Hermetschwil als Gerichtsherr über ein bis 1415 habsburgisches, danach eidgenössisches Territorium gesetzt war und somit zum Landesherrn, der zugleich Kastvogt des Klosters war, in engere Beziehung hätte treten müssen, stand vielfach Muri stellvertretend für Hermetschwil zwischen Frauenkloster und Landesherr.

Unter den Habsburgern hatte die Stiftung nur des einen Hausklosters – Muri – stattgefunden. Die Angliederung eines Frauenkonventes und dessen spätere Versetzung nach Hermetschwil fand innerhalb dieses Stiftungsgutes und aus der Kompetenz des Abtes von Muri statt. Dies macht erklärlich, daß weder im Freiungsbrief Kaiser Heinrichs V. vom 4. März 1114, noch in den verschiedenen Papstdiplomen jemals das Frauenkloster erwähnt wird¹². So war es auch selbstverständlich, daß der Klosterbezirk in Hermetschwil immun und Schirmgebiet war, da alle Privilegien, die für Muri Geltung hatten, auch dem Frauenkloster zugute kamen¹³.

Nach der Eroberung des Freiamtes im Jahre 1415¹⁴ waren Muri und

¹⁰ Als 1644 Abt Jodok Singisen altershalber zur Wahl nicht nach Hermetschwil fahren konnte, begab sich der ganze Konvent nach Muri und wählte dort die Äbtissin (StAA 4561, 59).

¹¹ Meisterinneneinsetzung, 1615 zum letzten Mal: « Accipe potestatem regendi hoc monasterium et congregationem eius et omnia quae ad illius regimen interius et exterius spiritualiter et temporaliter pertinent ». Äbtissinneneinsetzung seit 1636: « Ich bevilch üch das gotzhuss in geistlichen und zytlichen Sachen. Ir sönd ouch des gotzhuss Eigenschafften und Gütter, ligent und varent, weder verkouffen noch versetzen noch empfinden noch hingen, dis gebütt ich üch by der gehorsame und by des ordens ban und by der ordnung der Bápste » (Archiv Sarnen, Nr. 6012, « Abbatissalis dignitas »).

¹² Freiungsbrief: QSG III, 2, 110; HERGOTT, *Genealog.*, II, 131 ff; über die Beurteilung des Diploms: BRUNO WILHELM, *Reform des Klosters Muri 1082–1150*, und die AM. – Die Papstdiplome von 1159, 1179 und 1189 sind im Druck wiedergegeben: QSG III, 2, 112 ff.

¹³ Verletzung des klösterlichen Schirmgebietes von 1570, StAA 4281.

¹⁴ DIERAUER I, 488; weitere Darstellungen E. DÜRR, *Die Politik der Eidgenossen im 14. und 15. Jh.*, *Schweizer Kriegsgeschichte*, Heft 4, Bern 1933; W. MERZ, *Wie der Aargau*

Hermetschwil ohne landesherrlichen Schutz. König Sigismund stellte auf Ersuchen Abt Jörgs das Kloster Muri unter den Schutz des Reiches und bestätigte alle seine Privilegien¹⁵. Hermetschwils wird keine Erwähnung getan. Es ist aber selbstverständlich, daß auch das Frauenkloster mit in den Schutz eingeschlossen war.

Nachdem der Abt von Muri eine Restitution der Habsburger im Aargau als unmöglich erkannt haben mußte, bewarb er sich um die Schutz- und Schirmvogtei der neuen Landsherren. Am 16. Oktober 1431 übernahmen die 6 Orte Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus die Kastvogtei¹⁶. Wiederum bleibt Hermetschwil ungenannt. So auch nennen spätere Schirmbriefe das Frauenkloster nicht¹⁷. Wie das Kloster in dem für Muri verbrieften Schutz der Eidgenossen begriffen war, so war es auch in den seit der ersten Hälfte des 17. Jhs an die Kastvögte zu entrichtenden Schirmgeldern Muris eingeschlossen¹⁸. Als nach der Teilung der Freien Ämter die neuen Schirmherren Hermetschwils, Zürich, Bern und Glarus 1724 von Äbtissin Schnorf ebenfalls das Schirmgeld einzuziehen begehrten, wies sie die Forderung ab mit der Begründung, daß Hermetschwil und Muri nur *eine* Stiftung, Hermetschwil in Muri also eingeschlossen sei¹⁹. Der Anspruch der regierenden Orte wurde daraufhin fallengelassen.

Direkte Eingriffe der Landesherrn in die innern Verhältnisse des Frauenklosters finden sich seit Mitte des 15. Jhs. Als Kastvögte erhoben sie Einspruch gegen Übelstände im Kloster; sie versuchten, die Frauen

an die Eidgenossen kam, Aarau 1915; eine neuere Darstellung gibt GOTTFRIED BOESCH, Schultheiß Ulrich Walker, *Der Baumeister des luzernischen Stadtstaates (Gfr. 103, S. 55 ff)*. Eine vollständige Darstellung durch den Bearbeiter der Rechtsquellen der Freien Ämter, J. J. SIEGRIST, in: *Festschrift K. Schib*, 1968.

¹⁵ Urkunde vom 12. Juni 1415, Kopie StAA 4941.

¹⁶ Druck des Schirmbriefes: EA II, S. 92.

¹⁷ Schutzbrief von 1549, von Uri allein ausgestellt, StAA Muri, Urkk Nr. 689; Schutzbrief der 7 Orte von 1562, ebenda Nr. 726.

Die einzige Urkunde, die für das Kloster Hermetschwil und auf dessen Begehren ausgestellt wurde, war der Bestätigungsbrief für Freiheit und Privilegien von König Albrecht II. vom 10. Mai 1439 (UBH 54), eine wenig effektvolle Urkunde, da die Ohnmacht der Habsburger und der deutschen Könige im eroberten Aargau sehr wohl bekannt war. Aus derselben Zeit stammt eine ähnliche Urkunde für Muri (Kopie StAA 4941).

¹⁸ Vgl. HUNKELER, *Abt Singisen*, S. 126 ff (Singisens Kampf gegen das 1615 erstmals erhobene Schirmgeld, siehe auch KIEM, *Muri*, II, S. 68).

¹⁹ StAA 4827, 42.

zur Einhaltung der Klausur zu verpflichten²⁰. Eingriffe der regierenden Orte, die im 15. und 16. Jh nötig waren, wurden im 17. und 18. Jh nach der konsequent durchgeführten Reform des klösterlichen Lebens und Reorganisation der Wirtschaft als äußerst ungerecht und die Souveränität des Klosters beeinträchtigend empfunden. Auf unnachgiebigen Widerstand stießen die Forderungen der Orte auf Rechnungsablage der Klöster, 1588 wie in den Jahren 1614/15²¹. Weniger glücklich war der Widerstand gegen die von den Eidgenossen erhobenen Steuern an «gemeine Kösten», die sich im Dreißigjährigen Krieg aus Grenz- und Hochwachten ergeben hatten. Am 14. Mai 1639 wurden die beiden Gerichtsherren, das Kloster Muri und Hermetschwil, zur Zahlung von 595 bzw. 265 gl aufgefordert, die Aufforderung ging auch an die andern Gerichtsherren²². Von Nuntius Farnese dazu aufgefordert, weigerten sich Muri und Hermetschwil, die ihre Steuerexemption verletzende Forderung zu erfüllen²³. Eine ähnliche Stellung nahm auch Bern für das ehemalige Kloster Königsfelden unter seiner Herrschaft ein. Der Streit zog sich bis 1641 dahin und endete damit, daß die beiden Klöster zahlten. Verschiedene weitere Grenzbesetzungen am Rhein, so 1678 und 1692, brachten wiederum Kriegssteuern für das in der Grafschaft Baden als Gerichtsherr amende Kloster Hermetschwil. Obwohl es jedesmal sich auf seine Exemption von Steuern berief, mußten die Beiträge bezahlt werden. Einzig die ihm von den Bauern des Amtes Hermetschwil zugemutete Beteiligung an der Amtssteuer vermochte es mit Erfolg abzuweisen²⁴.

Das Verhältnis der Klöster Hermetschwil und Muri zueinander änderte sich im Laufe der Zeit ebenfalls. Es ist verständlich, daß in Zeiten der Blüte des Klosters die Bevormundung durch Muri als unangenehm empfunden wurde. Ein Höhepunkt dieser Stimmung läßt sich in den Schriften der Äbtissin M. Anna Brunner festhalten. Sie warf ihren Vorgängerinnen Laxheit im Bestehen auf alten Rechten gegenüber den Äbten von Muri vor. Auch vermerkte sie Abt Singisen übel, daß er – als Maria Küng auf eigene Initiative 1636 für die Klostervorsteherinnen beim heiligen Stuhl den Äbtissinentitel erwarb – vom Konvent durch Pater Böschung das

²⁰ Siehe oben S. 28.

²¹ UBH 170; vgl. auch HUNKELER, *Abt Singisen*, S. 132 ff.

²² StAA 4276.

²³ Vgl. HUNKELER, *Abt Singisen*, S. 132 ff.

²⁴ Sammlerbuech B, fol. 2 ff/81 ff im Archiv Hermetschwil und UBH 211 (Exemption von der Amtssteuer bestätigt), siehe oben S. 39.

Versprechen «erzwang», daß sie sich «nicht inbilden noch vermeinen wöllind, durch disere erlangte hoche gnaden und nüwen Titul solicher Obedientz und Regierung (des Abtes) eximiert und ledig ze sein oder uns deren hierdurch zuo eximieren und zuo entziechen gedencken thüngind », daß sie auch «in geistlichen und zeitlichen mit aller gehorsame, Visitation und gantzlicher Regierung zugethon und (die Äbte) unser unmittelbare Herren und Visitatores sind». ²⁵

Zu Ende des 17. Jhs faßte Äbtissin Brunner so die Souveränität der Äbtissinnen wie folgt, daß nämlich ihre Kompetenz und ihre weltliche Macht nicht vom Abt von Muri zu Lehen sei, wie dieser behauptete, sondern als «eigen für ihre Stiftung geben, welches wenig und gar zuo kleine Theil in der Theilung der Konventen und Abenderung der Closterfrowen von Muri uff Hermetschwil». «Und bleibe dem Prelaten [Abt von Muri] nichts eigen als auch die zeitliche Sorg, Schutz, Schirm und Hilf für solches, mit Hilf und Rat zuo begehren, wo man seinen vonnöthen und nit dem Gotzhus und Frauen ihr kleinen Theil anzusprechen und seiner Hand zueignen wollen». ²⁶ Ihr größtes sei, meint Anna Brunner, mit Muri im Verständnis zu leben. Da Muri seine Beschützerrolle nicht erfülle, sondern Hermetschwil gar bedränge, so sei dieses auch nicht mehr schuldig, Muri als Oberen anzuerkennen. Material zur Begründung dieser Behauptung fände sich genug ²⁷.

Diese Worte sind erst verständlich, wenn die Persönlichkeiten der beiden Vorsteher der Klöster, Äbtissin Brunner und Abt Placid Zurlauben, aus dem geschäftstüchtigen Zugergeschlecht ²⁸ berücksichtigt werden. Beiden waren Macht und Ansehen ihres Klosters das höchste Ziel. Dabei mochten sich Interessen kreuzen, wie der Streit um den obern Ebnezehnten zeigt, den der Abt gerne zu seinen Gunsten in den Zwing Hermet-schwils hinein etwas vergrößert hätte ²⁹. Solche kleine Streitigkeiten verletzten das gesteigerte Selbstbewußtsein der jungen Äbtissin. Da sie sich gegenüber dem herrschgewaltigen Abt Placid nicht immer durchsetzen konnte, flossen verschiedene Bitternisse in ihre Schriften, ja es entstanden viele der Schriften, die künftigen Äbtissinnen die Rechte und Ansprüche

²⁵ StAA 4561, 55 ff; Archiv Sarnen, Nr. 6012 «Abbatissalis dignitas».

²⁶ StAA 4561, 542 ff.

²⁷ Ebenda, fol. 547.

²⁸ KIEM, *Muri*, II, S. 138–177 gibt eine Biographie Abt Placids.

²⁹ StAA 4781, 80.

des Klosters aufzeigen sollten, erst auf Grund solcher Kompetenzstreitigkeiten³⁰.

Das 18. Jh brachte keine so ausgesprochenen «Herrschergestalten» mehr, weder in Muri noch in Hermetschwil. So normalisierte sich auch das Verhältnis Hermetschwils zu Muri. Höchstens trifft man etwa auf die Klage, daß der Abt von Muri die Frauen zu sehr «einschließen» wolle, waren doch die Frauen des 18. Jhs noch gewöhnt, ihre Güter im nähern Umkreis, wenn es not tat, in Augenschein zu nehmen³¹.

Eine Einwirkung der bischöflichen Gewalt aus Konstanz läßt sich für Hermetschwil nur wenig belegen. Wie wir gesehen haben, unterstellte 1244 Bischof Heinrich von Tanne den Konvent der Leitung des Abts von Muri. In den Jahren 1381, 1457 und 1458 wurde die von Muri aus geleitete Seelsorge der Frauen geregelt³². In der Zeit nach 1417 bis 1428 hatte der Bischof die Leitung des Frauenklosters wieder übernehmen müssen, da Abt Georg Russinger den seinen Reformen entgegengebrachten Widerstand der Frauen auf diese Art zu brechen hoffte³³. Auf eine ähnliche Situation treffen wir am Ende des 16. Jhs. Als der Widerstand gegen die von Nuntius Bonhomini eingeleitete Reform in Muri eher Rückhalt fand, wurde dem Abt die Leitung der Frauen entzogen und das Frauenkloster direkt dem päpstlichen Nuntius unterstellt. Erst auf Intervention des Bischofs von Konstanz wurde 1592 Hermetschwil wieder den Äbten von Muri zur Visitation übergeben³⁴.

Muri selbst versuchte sich seit 1608 von der Visitation der Bischöfe von Konstanz zu befreien. 1622 wurde ihm die Exemtion von Konstanz durch Papst Gregor XV. anerkannt³⁵. Hermetschwil unterstand deshalb mittel- und unmittelbar nur noch der Visitation des Abtes von Muri. Dies drückte sich darin aus, daß der Dekan des Dekanats Melligen nur den Priester in Hermetschwil, dessen Amts- und Rodelführung, das Taufbecken und das kleine Ciborium für das Volk visitieren durfte³⁶; die Leutkirche

³⁰ Siehe oben S. 37/38.

³¹ StAA 4827, 2/31/90/198.

³² Über die Kirche Hermetschwil und ihre Besetzung siehe unten S. 267.

³³ Siehe oben S. 27.

³⁴ StAA 4561, 262/270: Klageschrift Meisterin Melioras an den Bischof von Konstanz vom 8. September 1592 und das Schreiben des bischöflichen geistlichen Rates von Konstanz vom 14. Oktober 1592.

³⁵ KIEM, *Muri*, II, S. 68 ff.

³⁶ StAA 4781, 93.

unterstand demnach noch der Visitation des Bischofs, nicht aber der zum Kloster gehörige Chor mit dessen Kultgegenständen.

Zusammenfassend ergibt sich, daß Hermetschwil trotz eigener Ökonomie von Muri doch recht abhängig war, was sich in seiner Beziehung zu den weltlichen Obern, den Eidgenossen, vor allem zeigte. Im zweiten Teil der Arbeit wird die Abhängigkeit von Muri auch in der Auswirkung auf das Wirtschafts- und Rechtsleben des Frauenklosters zu sehen sein.